



An das Gemeindegremium

Zur Information:

- An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
- An die Informatikgesellschaften

Ihre Kontaktperson
Stefan Van de Venster

T
02 518 20 74

E-Mail
stefan.vandevenster@rrn.fgov.be

F
02 518 25 74

Ihr Zeichen

Unser Zeichen



3309217

Anlagen
1

Brüssel

19 -03- 2018

Provinzial- und Gemeindegewahlen vom 14. Oktober 2018 - BESTELLUNG DER WÄHLERLISTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

weiter unten finden Sie die Anweisungen in Bezug auf die Erstellung beim Nationalregister der Wählerlisten für die Provinzial- und Gemeindegewahlen vom 14. Oktober 2018.

Der Bestellschein, dessen Muster Sie in Anlage 1 finden, muss beim Dienst Kundenmanagement des Nationalregisters **vor Freitag, 22. Juni 2018** in einem Exemplar per Post, per Fax - 02/518.25.74 oder in einer gescannten Version per E-Mail - relations.exterieures@rrn.fgov.be beziehungsweise externe.betekkingen@rrn.fgov.be eingereicht werden.

Mögliche Änderungen in der Straßendatei müssen ebenfalls vor diesem Datum mitgeteilt werden.

Der Dienst Kundenmanagement des Nationalregisters schickt Ihnen binnen fünf Tagen nach Eingang des Bestellscheins eine Empfangsbestätigung zu.

Bei Ausbleiben der Empfangsbestätigung sollten Sie sich mit diesem Dienst in Verbindung setzen (Tel.: 02/518.21.74 - Fax: 02/518.25.74 - E-Mail: relations.exterieures@rrn.fgov.be beziehungsweise externe.betekkingen@rrn.fgov.be).

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

A. WÄHLERLISTEN

Je nach betreffenden regionalen Vorschriften wird die Wählerliste im Laufe des Monats August 2018 vom Gemeindegremium aufgrund des letzten Stands der Bevölkerungsdatei am 1. August 2018 erstellt.

1) In die Wählerliste werden aufgenommen:

- Belgier, die am 1. August 2018 in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, die am Datum der Wahlen das Alter von 18 Jahren vollendet haben und denen an diesem Datum nicht gemäß den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches das Wahlrecht aberkannt ist,
- nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union ("EU-Wähler"), die vor dem 1. August 2018 ausdrücklich ihren Willen geäußert haben, an der Wahl gemäß den belgischen Wahlrechtsvorschriften teilzunehmen, die bis auf die Staatsangehörigkeit die anderen Wahlberechtigungsbedingungen für Belgier erfüllen und die vom Gemeindegremium als Wähler zugelassen worden sind,
- nichtbelgische Staatsangehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Union ("Nicht-EU-Wähler"), die vor dem 1. August 2018 ausdrücklich ihren Willen geäußert haben, an der Wahl gemäß den belgischen Wahlrechtsvorschriften teilzunehmen, die bis auf die Staatsangehörigkeit die anderen Wahlberechtigungsbedingungen für Belgier erfüllen und die vom Gemeindegremium als Wähler zugelassen worden sind.

Zusätzliche Bedingungen für Personen, die unter letztgenannte Kategorie fallen:

- Sie müssen bei Einreichen ihres Antrags eine Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten.
- Sie müssen bei Einreichen des Antrags einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren mit Hauptwohntort in Belgien geltend machen können.

Für Informationen in Bezug auf die Eintragung nichtbelgischer Staatsangehöriger in die Wählerlisten verweise ich auf das Rundschreiben vom 4. September 2017 des Dienstes Wahlen.

NB: Nur belgische Wähler können ihre Stimme für die Provinzialwahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte in den sechs Randgemeinden, Comines-Warneton und Voeren abgeben.

Die Datenentnahmen für die Wählerlisten werden vom Nationalregister während des Wochenendes vom 18. und 19. August 2018 vorgenommen. Es ist absolut notwendig, dass die Daten in Bezug auf die Einwohner Ihrer Gemeinde spätestens am Samstag, dem 18. August 2018, um 13 Uhr fortgeschrieben sind.

Wählerlisten, sowohl auf Papier als auch auf CD-ROM, und eventuelle Aufkleber sind bei den Diensten des Nationalregisters in Brüssel abzuholen. Sie werden ab Montag, 20. August 2018, um 9 Uhr erhältlich sein.

Für die anderen Verarbeitungen werden die Dateien auf den FTP-Server des Nationalregisters hochgeladen.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

ANMERKUNG:

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Adressenwechsel, die in den Tagen und Wochen nach Erstellung der Wählerlisten eingegeben werden, korrekt bearbeitet und im Nationalregister registriert werden.

Da eine gewisse Anzahl Gemeinden Änderungen des Hauptwohnortes nicht binnen der vorgeschriebenen Frist durchführen können und seit Juli 2010 bei einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes das Datum der Eintragung unter der Adresse des neuen Hauptwohnortes im Prinzip das Datum der Meldung des Adressenwechsels durch den Bürger ist, werden im Zeitraum vom 19. August bis zum 14. Oktober 2018 keine Änderungen des Hauptwohnortes eines Bürgers mit einem Datum, das vor dem 2. August 2018 liegt, durchgeführt.

Dies bedeutet konkret, dass Änderungen des Hauptwohnortes im Zeitraum vom 19. August bis zum 14. Oktober 2018 in den Registern mit dem Datum vom 2. August 2018 oder einem späteren Datum bearbeitet werden müssen, damit doppelte Eintragungen in den Wählerlisten vermieden werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Daten gewidmet werden, die Folgendes betreffen:

- Wechsel des Hauptwohnortes oder der Adresse,
- Aberkennung oder Aussetzung des Wahlrechts,
- Tod,
- Einbürgerungen, die in den letzten Monaten gewährt wurden,
- IT 131 hinsichtlich der Registrierung des Stimmrechts der nichtbelgischen Staatsangehörigen.

Personen, für die im Nationalregister wegen langzeitigen Verschwindens ein Code 2 in IT 026 (zeitweilige Abwesenheit) angegeben ist, sollen nicht auf den Wählerlisten stehen. Der eigentliche Zweck dieses Codes ist ja, dass diese Personen keine Wahlaufforderung erhalten. Dasselbe gilt für den Code 19 (langzeitiges Verschwinden) in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2017 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" (B.S. vom 28. April 2017, deutsche Übersetzung B.S. vom 25. August 2017) zur Abänderung mehrerer Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise.

Sollte eine verschwundene Person während des Zeitraums zwischen der Erstellung der Wählerlisten und dem Wahltag doch noch zurückkehren, hat die betreffende Person die Möglichkeit, sich auf den Wählerlisten nachtragen zu lassen.

- 2) Die Wählerlisten werden in der Sprache der Gemeinde erstellt. In zweisprachigen Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt werden sie in beiden Sprachen erstellt.
- 3) In der Wählerliste wird das Geschlecht jedes Wählers vermerkt (Buchstabe M oder W). Für nichtbelgische Staatsangehörige wird die Staatsangehörigkeit in abgekürzter Form angegeben.

Außerdem wird auf der Liste neben dem Namen der Wähler aus der Europäischen Union der Buchstabe "G" und neben dem Namen der nichtbelgischen Staatsangehörigen eines Staates außerhalb der Europäischen Union der Buchstabe "A" vermerkt.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

- 4) Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind weiß und für die Provinzialwahlen grün (blaue Stimmzettel für die Direktwahl der ÖSHZ-Räte in den Randgemeinden).
- 5) Für belgische Wähler wird die Liste für die Provinzial- und Gemeindewahlen benutzt wie auch gegebenenfalls für die Distriktratswahlen in der Stadt Antwerpen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte in den sechs Randgemeinden, Comines-Warneton und Voeren.

Für nichtbelgische Staatsangehörige (EU-Wähler und Nicht-EU-Wähler) wird die Liste für die Gemeindewahlen benutzt (sie gilt ebenfalls für die Distriktratswahlen in der Stadt Antwerpen).

B. INFORMATIONSTRÄGER UND ANZAHL EXEMPLARE

Auf Papier:

- auf gewöhnlichem weißem Papier im Format A4, geschnitten, beidseitig bedruckt,
- 100 Wähler pro Seite,
- 1 bis 25 Exemplare,
- alphabetische oder geografische Einteilung (mit/ohne Wahlsektionen).

Auf CD-ROM/FTP:

Die Dateien der Wählerlisten auf digitalem Träger werden nur in kodierter Form/XML-Format bereitgestellt; die Beschreibung der Aufzeichnung ist auf Anfrage erhältlich. Diese Dateien werden ohne Aufkleber für die Wahlaufforderungen der Wähler geliefert.

C. AUFTEILUNG IN WAHLBÜROS (gratis)

Berechnungsgrundlage: maximal 540, 600 oder 780 Wähler pro Wahlbüro mit traditioneller Stimmabgabe.
Bei automatisierter Stimmabgabe: maximal 1200 Wähler pro Wahlsektion.

Das Kollegium bestimmt die Anzahl Wähler in jedem Wahlbüro (sowohl traditionell als auch elektronisch gibt es weder Mindest- noch Höchstzahlen), um hinsichtlich der verfügbaren Kapazitäten und der Besonderheit verschiedener Wohnzentren in der Gemeinde flexibel auftreten zu können.

Diese Entscheidung muss jedoch innerhalb der Vorschriften liegen, die diesbezüglich in jeder Region festgelegt worden sind.

D. LISTE UND AUFKLEBER MIT DEN ADRESSEN DER BEISITZER (fakultativ)

Für die traditionelle Stimmabgabe sind 24 Kandidaten-Beisitzer pro Wahlbüro vorgesehen. Eine Liste und Adressenaufkleber sind pro Beisitzer vorgesehen.

Für die automatisierte Wahl ist die Anzahl Kandidaten-Beisitzer auf 30 pro Wahlbüro festgelegt.

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

In den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt geht dem Namen der französischsprachigen Kandidaten-Beisitzer ein Sternchen und gehen dem Namen der niederländischsprachigen Kandidaten-Beisitzer zwei Sternchen voraus.

BEMERKUNG:

Die Kandidaten-Beisitzer werden unter den Wählern der Wahlsektion, das heißt des Wahlbüros benannt. Die Kandidaten-Beisitzer eines Wahlbüros müssen also nicht mehr mindestens dreißig Jahre alt sein.

Alle Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden fortan vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes benannt.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände ernennen also nur noch ihren Sekretär (und ihren beigeordneten Sekretär bei automatisierter Wahl). Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Zählbürovorstände, die ihren Sekretär ebenfalls selbst ernennen.

Im Hinblick auf die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände übermittelt jede Gemeinde eines Wahlkantons dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des betreffenden Kantons:

- zunächst die Liste der Wähler, die aufgrund der Prioritätsreihenfolge mit dem Amt eines Vorsitzenden, Beisitzers und Ersatzbeisitzers eines Zählbürovorstandes oder mit dem Amt eines Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes beauftragt werden können und
- anschließend eine Liste mit mindestens 24 Wählern der Wahlsektion, das heißt des Wahlbüros, die mit dem Amt eines Beisitzers und Ersatzbeisitzers eines Wahlbürovorstandes beauftragt werden können.

Für die automatisierte Wahl ist die Anzahl Kandidaten-Beisitzer auf 30 pro Wahlbüro festgelegt.

E. Tarife

- | | |
|---|-------------------|
| 1) Wählerliste auf Papier A4 beidseitig | 0,5194 EUR/Seite |
| - Mindestpreis | 19,48 EUR |
| 2) Wählerliste auf digitalem Träger:
Kodierte Information | 0,1039 EUR/Wähler |
| - Mindestpreis pro Gemeinde | 84,40 EUR |
| - Höchstpreis pro Gemeinde | 6.492,61 EUR |
| 3) Wählerliste auf Aufklebern | 0,5194 EUR/Seite |
| - Mindestpreis | 19,48 EUR |
| 4) Liste der Kandidaten-Beisitzer und Aufkleber | 0,5194 EUR/Seite |
| - Mindestpreis | 19,48 EUR |
| 5) Den vorenwähnten Tarifen werden die tatsächlichen Versandkosten beigefügt. | |

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

F. Bemerkungen

- 1) Die Bestimmungen der Artikel 109 bis 111 des Neuen Gemeindegesetzes sind anwendbar, was die Unterzeichnung des Bestellscheins betrifft.
- 2) Seit den Provinzial- und Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2006 ist jede der drei Regionen allein für die Organisation der Provinzial- und Gemeindewahlen zuständig. Ebenso ist seit dem 1. Januar 2015 die Deutschsprachige Gemeinschaft allein für die Organisation der Gemeindewahlen in den 9 deutschsprachigen Gemeinden zuständig.

Für weitere Informationen finden Sie nachstehend auch die entsprechenden Kontaktdaten der Regionen:

- Flämische Region: <http://www.vlaanderenkiest.be/>
E-Mail info@vlaanderenkiest.be
Tel: 1700
- Region Brüssel-Hauptstadt: <http://verkiezingen2018.brussels/>
E-Mail verkiezingen@gob.brussels, elections@sprb.brussels
- Wallonische Region: <http://electionslocales.wallonie.be/>
E-Mail: elections.pouvoirslocaux@spw.wallonie.be
Tel: 1718
- Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://ostbelgienlive.be/>
E-Mail gemeindewahlen@dgov.be

Hochachtungsvoll



Jacques Wirtz
Generaldirektor

Park Atrium
Rue des
Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rn@rn.fgov.be
www.lbz.rn.fgov.be

Provinzial- und Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 – BESTELLSCHEIN.

GEMEINDE		DATUM	
LAS-CODE		ZU VERSENDEN AN (vor dem 22. Juni 2018): NATIONALREGISTER DIENST KUNDENMANAGEMENT PARK ATRIUM RUE DES COLONIES 11 1000 BRÜSSEL	
BEVÖLKERUNG			
GESCHÄTZTE ABZAHL WÄHLER			
WAHLMODUS	Traditionell – Automatisiert (2)		
Gemeindeverantwortlicher in Wahlangelegenheiten (Name)			
E-MAIL			
TEL			

1. Informationsträger (1)

Liste auf Papier Format A4 Anzahl (max. 25): (einschließlich Aufkleber für Wahlauforderungen)

CD-ROM / FTP (2) - Kodierte Information / XML

Name der Firma/Einrichtung:

2. Aufteilung in Wahlsektionen (1)

NEIN JA → Anzahl : (bei Änderungen Zusammensetzung in der Anlage beifügen).

3. Einteilung (1): geografisch alphabetisch

4. Aufteilung in Wahlbüros (1)
Verteilerschlüssel (Anzahl
Wähler pro Wahlbüro): 540 600 780 Automatisierte Wahl

5. Liste der Kandidaten-Beisitzer pro Wahlbüro (1).
(Einschließlich Adressenaufkleber) Anzahl : 24 pro Wahlbüro JA NEIN
30 pro Wahlbüro (nur bei automatisierter Wahl)

6. Liste der Kandidaten-Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes (1)
und der Kandidaten-Beisitzer eines Zählbürovorstandes (2) JA NEIN

7. Ermächtigung (1).
Das Gemeindegremium ermächtigt: - einen Beauftragten seiner Verwaltung
- einen Beauftragten der vorerwähnten Firma/Einrichtung
die CD-ROM mit der Wählerliste und die anderen beantragten Unterlagen direkt beim Nationalregister abzuholen.

8. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Bestellscheine werden der Gemeinde zurückgesandt; dies hätte eine Verzögerung in der Ausführung der Arbeiten zur Folge.

IM AUFTRAG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS:

DER SEKRETÄR

SIEGEL DER GEMEINDE

DER BÜRGERMEISTER

- (1) Zutreffendes bitte ankreuzen.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.